[…] Verstöße gegen geltende Gesetze werden mit Strafen belegt. Eine andere Frage ist, zu welchem Zweck, mit welcher Absicht Strafen verhängt werden sollen. Von „Wiedergutmachung“ und „Abschreckung“ ist bei Locke die Rede.[[1]](#footnote-1) Entstandener Schaden ist, sofern möglich, dem Geschädigten zu erstatten. Schadenersatz aber ist noch keine Strafe. Die Strafe dient über die Wiedergutmachung hinaus zum Schutze und zur Wahrung der Gesetze. Das Prinzip der Abschreckung wird seit der Antike als ein zentraler Strafzweck übermittelt: „Kein kluger Mensch straft, weil gefehlt worden ist, sondern damit nicht gefehlt werde.“ (Seneca, Erstes Buch, XIX, 7; vergleiche Platon, 324 a–b)[[2]](#footnote-2)

**Strafzwecke: Wozu strafen?**

Dieser pragmatischen Maxime steht eine an der *Idee* des Rechts orientierte Vorstellung gegenüber. Nicht um von Verbrechen abzuschrecken, sollte gestraft werden, sondern allein des gebrochenen Rechts wegen. Die Strafe dient demnach der ideellen Wiederherstellung des Rechts. Diese Vorstellung der Gerechtigkeit verlangt, einen Rechtsbruch durch Strafe zu ahnden. Andere Aspekte, wie die abschreckende Wirkung, dürfen dann bei der Verhängung von Strafen keine Rolle spielen. Konsequent wird dieses Prinzip von Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831) formuliert. Für Hegel bedeutet Strafe die Aufhebung des Verbrechens als einer „Verletzung des Rechts als Recht“ (Hegel, § 99)[[3]](#footnote-3). Die Strafe ist „Wiedervergeltung“ (§ 101) im Namen der Gerechtigkeit, vom Verbrecher selbst mit seiner Tat auf den Plan gerufen, von ihm in seiner eigenen Handlung „gesetzt“ (§ 100). Schon Immanuel Kant (1724–1804) hat in diesem Sinne vom Strafgesetz als einem „kategorischen Imperativ“ gesprochen, der besagt, dass die Bestrafung eines Verbrechens unbedingt, unter allen Umständen erfolgen müsse – schlicht und einfach, weil die Rechtsidee es verlangt.[[4]](#footnote-4)

Gegen das Abschreckungsprinzip formuliert Kant ein bemerkenswertes Argument. Wird Strafe als Abschreckung begriffen, so widerfährt dem Bestraften aus Kant’scher Sicht unverzeihliches Unrecht: Jemanden zu bestrafen, nicht weil er Strafe verdient hat, sondern um von künftigen Verbrechen abzuschrecken – oder gar um die Staatsmacht zu demonstrieren (vergleiche Foucault, I. 2)[[5]](#footnote-5) –, das heißt, seine Menschenwürde zu missachten und ihn als bloßes Mittel zu gebrauchen.

Hegel greift den Gedanken auf, wenn er erklärt, in der Strafe werde „der Verbrecher als Vernünftiges geehrt“ (Hegel, § 100). Für Kant und Hegel ist klar, dass ausschließlich deshalb gestraft werden darf, weil gefehlt wurde, und nie nur deshalb, damit nicht gefehlt werde. Mit der Annahme, dass auch ein Verbrecher Anspruch auf Achtung seiner Würde hat, tritt ein weiterer Strafzweck in den Blick: die Resozialisierung. Da auch der Verbrecher sich ändern kann, fordert Fichte neben dem schon erwähnten Abbüßungsvertrag ein weiteres Abkommen, in dem die Bürger sich verpflichten, jedem, der eine Straftat begeht, Gelegenheit zur Besserung zu geben. Wird diese nachweislich vollzogen, soll einer völligen Wiedereingliederung nichts im Wege stehen. In dafür eingerichteten Besserungsanstalten sollen Verbrecher „Liebe der Ordnung, der Arbeit, des Eigentums“ entwickeln. Fichtes Vorstellung liest sich bis heute wie ein frommer Wunsch: „Die Gebesserten kehren in die Gesellschaft zurück und werden völlig wieder in ihren vorigen Stand eingesetzt … Wenn man nur diese Anstalten als wirkliche Besserungsmittel und nicht bloß als Strafe betrachtete, und nicht etwa die nur für eine Zeitlang Aufbehaltenen und im Grunde durch zweckwidrige Behandlung Verschlimmerten, sondern nur die wirklich Gebesserten wieder in die Gesellschaft zurückließe, so würde auch in der öffentlichen Meinung kein Mißtrauen gegen sie, sondern vielmehr Zutrauen stattfinden.“ (Fichte 1796, § 20)[[6]](#footnote-6) […]

ⓒ Die Nutzung des Arbeitsblattes und der darauf enthaltenen Textauszüge unterliegt den strengen Richtlinien des Urheberrechts. Jegliche nicht private, kommerzielle respektive geschäftliche Nutzung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlags (der blaue reiter Verlag für Philosophie Siegfried Reusch e.K. /

Göttinger Chaussee 115 / 30459 Hannover / Telefon: 05 11 / 98 59 32 93 // Telefax: 05 11 / 98 59 32 99 / E-Mail: info@verlag-derblauereiter.de)

*Der vorstehende Text ist ein Auszug aus dem Journal für Philosophie „der blaue reiter". Den kompletten Text finden Sie unter: Hans-Joachim Pieper: Die gerechte Strafe. In: der blaue reiter, Journal für Philosophie. Was ist gerecht? (Ausgabe 19), der blaue reiter Verlag für Philosophie, Stuttgart 2004, Seite 33f, ISBN: 978-3-933722-10-2*

*Lieferbar über jede Buchhandlung (Barsortiment) oder direkt über www.derblauereiter.de*

**Arbeitsaufträge**

1. Erstellen Sie eine Übersicht mit den im Text genannten Strafzwecken und erläutern Sie diese. *(Anforderungsbereich I\*)*
2. Untersuchen Sie aktuelle Urteile aus den Medien auf ihre Strafzwecke. *(Anforderungsbereich II\*)*
3. Diskutieren Sie den Sinn und Zweck von Strafe: welchen Strafzweck halten Sie z.B. bei Mord für sinnvoll? Begründen Sie. *(Anforderungsbereich III\*)*

*\* Anforderungsbereiche I-III der KMK-Standards: siehe Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Ethik, 2006, S.10f.*

*(https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\_beschluesse/1989/1989\_12\_01-EPA-Ethik.pdf)*

1. Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung. Herausgegeben von W. Euchner. Frankfurt am Main 1967, II. 2, § 8 [↑](#footnote-ref-1)
2. Seneca: De ira/Über den Zorn. In: Philosophische Schriften, Erster Band. hrsg. von M. Rosenbach. Darmstadt, Seite 95–311; vergleiche

Platon, 324 a–b (Platon: Protagoras. In: Otto,W. F.; Grassi, E.; Plamböck, G. (Hrsg.): Platon. Sämtliche Werke 1. Nach der Übersetzung von Hieronymus

Müller. Hamburg 1959/1984, Seite 49–96) [↑](#footnote-ref-2)
3. Hegel, G. W. F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Werke 7. Frankfurt am Main 1979 [↑](#footnote-ref-3)
4. Kant, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten. Kants gesammelte Schriften. hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Band VI, S.331 [↑](#footnote-ref-4)
5. Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main 1977 [↑](#footnote-ref-5)
6. Fichte, J. G.: Grundlage des Naturrechts (1796). In: Fichte, I. H. (Hrsg.): Johann Gottlieb Fichtes sämmtliche Werke. Band III. Berlin 1845/46, S. 1–385 [↑](#footnote-ref-6)